

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung (10/1997)

Sehr geehrter Kunde, als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen:

§ 1

Welche vertraglichen Leistungen erbringen wir?

- 1 Art und Umfang der vertraglichen Leistung werden durch die mit Ihnen vertraglich getroffenen Vereinbarungen und diese Bedingungen bestimmt. Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet Ihnen den Aufbau einer Altersversorgung, die vor Rentenbeginn unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt ist. Der Anlagestock wird gesondert vom übrigen Vermögen geführt; er besteht aus Anteilen von Investmentfonds (Fondsanteilen). Da wir mehrere Fonds zur Auswahl haben, gibt es für die Anteile eines jeden dieser Fonds eine eigene Abteilung im Anlagestock.
- 2 Da die Entwicklung der Werte des Anlagestocks nicht voraussehbar ist, können wir den EURO-Wert der Leistung - außer im Todesfall - nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Fondsanteile des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen, bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung.
- 3 Die vertraglichen Leistungen sind vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Fondsanteile (Deckungskapital) abhängig. Das Deckungskapital Ihres Vertrages ergibt sich aus der Zahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile. Den EURO-Wert des Deckungskapitals Ihres Vertrages ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Fondsanteile Ihres Vertrages mit dem am Stichtag des Vormonats ermittelten Wert eines Fondsanteils multipliziert wird.
- 4 Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, werden die insgesamt gutgeschriebenen Fondsanteile dem Anlagestock entnommen. Auf der Basis ihres EURO-Wertes zahlen wir eine lebenslange Rente in EURO. Diese Rente zahlen wir mindestens aber bis zum Ablauf der Renten-Mindestlaufzeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.
- 5 Vor Rentenbeginn sind wir bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berech-

nungsgrundlagen berechtigt, die in der Police angegebene Rentenleistung je 10.000 EURO Deckungskapital neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit des Versicherungsvertrages zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat.

- 6 Anstelle der Rentenzahlung leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Rente eine Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen ist. Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung, deren vereinbarte Rentenzahlung genau 12 Jahre nach Vertragsabschluss beginnt, kann der Antrag frühestens 5 Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente gestellt werden. Zahlen Sie laufende Beiträge und liegt der Fälligkeitstag der ersten Rente später als 12 Jahre nach Abschluss des Versicherungsvertrages, so können Sie eine Kapitalabfindung jedoch frühestens nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss beantragen. In diesem Fall zahlen wir als Kapitalabfindung das angesammelte Deckungskapital aus. Diese Leistung erbringen wir in Fondsanteilen des Anlagestocks. Durch die Kapitalabfindung erlischt der Vertrag.
- 7 Stirbt die versicherte Person vor dem vorgesehenen Rentenbeginn, so erbringen wir eine Todesfalleistung in Höhe der bis dahin gezahlten Beiträge (ohne Beiträge einer evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherung). Damit erlischt der Vertrag.
- 8 Der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass wir ihm anstelle der Übertragung von Fondsanteilen den EURO-Wert des Deckungskapitals auszahlen. Zur Ausübung dieses Wahlrechts werden wir ihn unverzüglich auffordern. Wenn der Anspruchsberechtigte nicht innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Aufforderung die Leistung in Fondsanteilen verlangt, zahlen wir die vertragliche Leistung als Geldleistung aus.
- 9 Bei Rentenbeginn, Kündigung oder Kapitalabfindung legen wir der Ermittlung des EURO-Wertes des Deckungskapitals den Stichtag des vorletzten Vertragsmonats zugrunde.
- 10 Wir bemessen den Teil der vertraglichen Leistung, der in Fondsanteilen erbracht wird, nach dem EURO-Wert des Deckungskapitals. Den Wert der Fondsanteile ermitteln wir zu dem in Absatz 9 genannten

Stichtag. Einen Deckungskapitalwert bis zur Höhe von 500 EURO erbringen wir als Geldleistung.

- 11 Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Geldleistungen (vgl. Absatz 8) erhält, behalten wir uns vor, den Deckungskapitalwert erst dann zu ermitteln, nachdem wir Fondsanteile des Anlagestocks veräußert haben. Diese Veräußerung nehmen wir - unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Deckungskapitalwerts in Absatz 9 keine Anwendung.
- 12 Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des entsprechenden Monats.

§ 2

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages durch Aushändigung der Police bestätigt haben. Vor dem in der Police angegebenen Beginn des Vertrages besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 3

Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- 1 Wir führen Ihren Beitrag, soweit er nicht zur Deckung der Abschluss- und Verwaltungskosten sowie des Todesfallrisikos vorgesehen ist, dem Anlagestock (vgl. § 1 Abs. 1) zu und rechnen ihn in Fondsanteile um. Die Ihnen gutzuschreibenden Anteile werden der entsprechenden Abteilung des Anlagestocks zugeführt. Sollte der Beitrag nicht zur Deckung des Todesfallrisikos ausreichen, so entnehmen wir den erforderlichen Betrag dem Anlagestock.
- 2 Sie haben das Recht, vor Rentenbeginn Fondswechsel vornehmen zu lassen. Auf Antrag werden wir alle Ihnen bis dahin gutgeschriebenen Fondsanteile in Anteile des von Ihnen gewünschten anderen Fonds umwandeln. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Der erste Fondswechsel wird gebührenfrei durchgeführt. Die Gutschrift weiterer Fondsanteile erfolgt in Anteilen des neuen Fonds.
- 3 Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Wir ermitteln ihn dadurch, dass der EURO-Wert des Anlagestocks am Stichtag durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Fondsanteile geteilt wird (Rücknahmepreis).
- 4 Die Erträge, die wir aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielen, fließen, abhängig von den von Ihnen gewählten Fonds, entweder unmittelbar dem Anlage-

stock zu und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile oder werden in zusätzliche Fondsanteile umgerechnet und dem einzelnen Vertrag gutgeschrieben. Etwaige Steuergutschriften werden zum Jahresende dem Anlagestock entnommen, in zusätzliche Fondsanteile umgerechnet und dem einzelnen Vertrag gutgeschrieben.

- 5 Vor Rentenbeginn ist eine Umwandlung Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung in eine auf EURO lautende Versicherung nicht möglich.

§ 4

Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- 1 Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode entrichten. Versicherungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes oder ein Jahr sein. Die laufenden Beiträge werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- 2 Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- 3 Bei Fälligkeit der vertraglichen Leistung oder Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- 4 Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstermin an uns zu zahlen.
- 5 Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 5

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

- 1 Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir unseren Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt können wir Ihnen die Kosten einer etwaigen ärztlichen Untersuchung in Rechnung stellen.

Folgebeitrag

- 2 Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Beitrag, den Sie aus dem Vertragsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine

Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 6

Wann können Sie den Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen? Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

- 1 Sie können den Vertrag - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der Versicherungsperiode erfolgen.
- 2 Kündigen Sie den Vertrag nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn die mit dem herabgesetzten Beitrag für die gesamte vertragliche Beitragszahlungsdauer gebildete Beitragssumme (ohne Beiträge einer evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherung) den in der Police aufgeführten Mindestbetrag nicht erreicht. Wenn Sie in diesem Falle den Vertrag beenden wollen, müssen Sie also ganz kündigen.
- 3 Nach § 176 VVG haben wir nach Kündigung - soweit bereits entstanden - den Rückkaufswert zu erstatten. Dieser entspricht dem Deckungskapital (vgl. § 1 Abs. 3). Höchstens wird jedoch die bei Tod fällig werdende Leistung ausgezahlt (vgl. § 1 Abs. 7).
- 4 **Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren (vgl. § 17) kein Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Über weitere Einzelheiten informieren wir Sie gerne.**

- 5 Den Rückkaufswert erbringen wir in Form von Fondsanteilen. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 8 bis 12 gelten entsprechend.
- 6 Bei einer Anpassung der Rentenleistungen gemäß § 1 Abs. 5 können Sie innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, den Vertrag kündigen.

Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag

- 7 Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie unter Berücksichtigung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall stehen bei Rentenbeginn entsprechend weniger gutgeschriebene Fondsanteile zur Verfügung (vgl. § 1 Abs. 4).
- 8 Ein Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist nur wirksam, wenn die sich für den gesamten Vertragszeitraum ergebende Beitragssumme (ohne Beiträge einer evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherung) den in der Police festgelegten Mindestbetrag erreicht. Ist das nicht der Fall, so erhalten Sie den Rückkaufswert.
- 9 **Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung der Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren (vgl. § 17) zunächst keine Beiträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Über weitere Einzelheiten informieren wir Sie gerne.**
- 10 Die zur Deckung des Risikos und der Verwaltungskosten des beitragsfrei gestellten Vertrages bestimmten Beträge entnehmen wir monatlich dem Deckungskapital. Dies kann - bei ungünstiger Entwicklung des Wertes der Fondsanteile - dazu führen, dass das Deckungskapital vor Rentenbeginn aufgebraucht ist. Damit erlischt der Vertrag.

Beitragszahlung

- 11 Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 7

Sie benötigen Geld und möchten ein Darlehen nehmen?

Vor Rentenbeginn können wir Ihnen bis zur Höhe der gemäß § 6 Abs. 3 bei Rückkauf fälligen Auszahlung ein Darlehen gewähren. Über das Darlehen schließen Sie mit uns einen Darlehensvertrag ab, in dem auch die Rückzahlungsmodalitäten festgelegt sind. Das Darlehen wird in Euro ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen besteht jedoch nicht.

Unter welchen Voraussetzungen können Sie die Dauer bis zum Beginn der Rentenzahlung verlängern?

- 1 Sie können spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung schriftlich verlangen, dass der Rentenzahlungsbeginn einmalig für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren hinausgeschoben wird. Dadurch darf das Höchstrentenbeginnalter von 80 Jahren nicht überschritten werden. Voraussetzung für den neuen Rentenbeginn ist, dass die versicherte Person diesen Termin erlebt. Andernfalls wird die in § 1 Abs. 7 beschriebene Todesfallleistung erbracht.
- 2 Bei Verlängerung wird aus dem Deckungskapital Ihres bisherigen Vertrages eine neue Versicherung gebildet, für die Sie keine Beiträge mehr zahlen.
- 3 Zusatzversicherungen sind von dieser Verlängerung ausgeschlossen. Sie enden zum ursprünglich vorgesehenen Ablauffermin.
- 4 Innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie schriftlich verlangen, dass der Beginn der Rentenzahlung unter Herabsetzung der in der Police angegebenen Rente je 10.000 EURO Deckungskapital vorverlegt wird. Die Vorverlegung kann frühestens zum nächsten Monatsersten beantragt werden. Mit der Vorverlegung erlischt das Recht auf Kapitalabfindung gemäß § 1 Abs. 6.

§ 9

Was bedeutet vorvertragliche Anzeigepflicht

- 1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit Ihrem Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.
- 2 Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.
- 3 Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen drei Jahren seit Vertragsschluss vom Vertrag zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten drei Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Die zeitliche Begrenzung gemäß Satz 1 gilt nicht

für verschwiegene HIV-Infektionen, sofern in Ihrem Antrag ausdrücklich nach HIV-Infektionen bzw. nach solchen Untersuchungen gefragt wurde, die zur Feststellung einer HIV-Infektion geführt haben. Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben.

Die Kenntnis eines Vermittlers steht unserer Kenntnis nicht gleich. Wenn uns nachgewiesen wird, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt gegenstandslos. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn Sie nachweisen können, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

- 4 Wir können den Vertrag auch anfechten, falls durch unrichtige und unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeverweigerung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.
- 5 Die Absätze 1 bis 4 gelten bei Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages entsprechend. Die Dreijahresfrist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.
- 6 Wenn der Vertrag durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.
- 7 Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber der Police zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 10

Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

- 1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren

Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

- 2 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf das für den Todestag berechnete Deckungskapital (vgl. § 1 Abs. 3), falls dieser Wert niedriger ist als die Todesfallleistung gemäß § 1 Abs. 7. Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im Ausland stirbt und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.
- 3 Die Leistung erbringen wir in Fondsanteilen. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 6 und 10 gelten sinngemäß.

§ 11

Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- 1 Bei Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags oder seit Wiederherstellung der fondsgebundenen Rentenversicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf das für den Todestag berechnete Deckungskapital (§ 6 Abs. 3), falls dieser Wert niedriger ist als die Todesfallleistung gemäß § 1 Abs. 7. Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können.
- 2 Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.
- 3 Die Leistung erbringen wir in Fondsanteilen. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 6 und 10 gelten sinngemäß.

§ 12

Was ist zu beachten, wenn eine vertragliche Leistung verlangt wird?

- 1 Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage der Police und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person.
- 2 Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

- 3 Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Wird eine Todesfallleistung beansprucht, sind uns außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen einzureichen
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- 4 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
- 5 Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 13

Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

- 1 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
- 2 Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht (vgl. §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

§ 14

Welche Bedeutung hat die Police?

- 1 Den Inhaber der Police (d. h. des Versicherungsscheins) können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Police seine Berechtigung nachweist.
- 2 In den Fällen des § 16 Abs. 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 15

Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

- 1 Mitteilungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
- 2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie zu

richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Wohnung abgesandt werden kann. Unsere Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie Ihnen - ohne die Wohnungsänderung - bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde. Das gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

3 Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

4 Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 16

Wer erhält die vertragliche Leistung?

- 1 Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei deren Fälligkeit die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tode kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
- 2 Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- 3 Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.
- 4 Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 17

Was bedeutet die Verrechnung von Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren?

Durch den Abschluss von Verträgen entstehen Kosten. Diese Abschlusskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von

Versicherungsunternehmen) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Für Ihren Vertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschlusskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode bestimmt sind. Der zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Das beschriebene Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages kein Rückkaufswert und kein Deckungskapital zur Beitragsfreistellung vorhanden sind.

§ 18

Welche Kosten stellen wir Ihnen in Rechnung?

Über die vereinbarten Beiträge hinaus können wir Ihnen nur solche Kosten und Gebühren in Rechnung stellen, die aus von Ihnen veranlassten Gründen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen und deren Art und Höhe in Ihrer Police dargestellt und festgelegt sind.

§ 19

Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Überschussermittlung

- 1 Um die zugesagten vertraglichen Leistungen über die in der Regel lange Vertragsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge und die Rentenleistungen besonders vorsichtig kalkuliert. Neben der Werterhöhung der Fondsanteile nach § 3 Abs. 3 entstehen Überschüsse, wenn die Kapitalerträge, die auf die bei Rentenbeginn zur Finanzierung der Rente angelegten Mittel entfallen, höher sind als kalkuliert oder wenn sich der Verlauf der Sterblichkeit und der Kosten günstiger gestaltet, als wir bei der Kalkulation angenommen haben. An diesen Überschüssen sind Sie und die anderen Versicherungsnehmer beteiligt. Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des VAG und des HGB und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Überschussbeteiligung

- 2 Den auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschuss ordnen wir einzelnen Bestandsgruppen zu und stellen ihn in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein. Teile des Überschusses können den Verträgen auch direkt gutgeschrieben

die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir die RfB ausnahmsweise zur Abwendung eines Notstandes (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen (§ 56a VAG).

Wir haben gleichartige Verträge in einer Bestandsgruppe und zum Teil innerhalb einer Bestandsgruppe in einem Gewinnverband zusammengefasst. Der Gewinnverband, zu dem Ihr Vertrag gehört, ist in der Police angegeben. Jeder einzelne Vertrag innerhalb dieses Gewinnverbandes erhält Anteile an den Überschüssen der zugehörigen Bestandsgruppe. Die Höhe dieser Anteile wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Die Mittel für diese Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

- 3 Als Maßstab für die Überschussbeteiligung dienen Beiträge, Leistungen, Laufzeiten und Deckungskapitale. Bei der Festlegung der Überschüsse kann der Vorstand sich auf einen Teil dieser Maßstäbe beschränken. In einzelnen Jahren, insbesondere etwa im ersten Jahr, kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.
- 4 Ihr Vertrag erhält, ggf. nach Ablauf einer im Geschäftsbericht genannten Wartezeit, jährlich einen Überschussanteil. Die vor Rentenbeginn fälligen Überschussanteile werden in Fondsanteile umgewandelt, die dann Ihr Überschussguthaben bilden, das gleichzeitig mit der Leistung aus Ihrem Vertrag fällig wird. Für die Umwandlung in Fondsanteile, die Feststellung des EURO-Wertes sowie für die Übertragung oder Auszahlung der Fondsanteile gelten die gleichen Regelungen wie beim Deckungskapital (vgl. § 1). Endet der Vertrag durch Tod der versicherten Person, so wird für die Ermittlung des EURO-Wertes des Überschussguthabens der Stichtag des Monats herangezogen, der der Meldung des Todesfalls vorausgegangen ist.
Die nach Rentenbeginn fälligen Überschussanteile werden zur Erhöhung der Rente verwendet.

§ 20 Wie können Sie den Wert Ihres Vertrages vor Rentenbeginn erfahren?

- 1 Der Wert der Fondsanteile wird täglich in diversen regionalen und überregionalen Tageszeitungen veröffentlicht,

so dass Sie sich laufend informieren können.

- 2 Sobald Ihr Vertrag über ein nennenswertes Guthaben verfügt, werden wir Sie jährlich über den vertragsmäßigen Stand und den Wert der Fondsanteile, d. h. über Ihr Deckungskapital (vgl. § 1 Abs. 3), unterrichten.
- 3 Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihres Vertrages jederzeit an.

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

Ansprüche aus Ihrem Vertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihr Vertrag durch Vermittlung eines Versicherungsvertreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte. Wir können Ansprüche aus dem Vertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs örtlich zuständigen Gericht ergeben.

§ 23 Können sich die vorstehenden Bestimmungen ändern?

- 1 Die Bestimmungen über den Anlagestock (§ 1 Abs. 1), die Modalitäten der Kapitalabfindung (§ 1 Abs. 6), die Beitragsverwendung (§ 3), das Policendarlehen (§ 7), die Vertragsverlängerung (§ 8), die Bestimmungen über Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (§ 10) bzw. bei Selbsttötung (§ 11) und die Bestimmungen über die Überschussbeteiligung (§ 19) können auch für bestehende Versicherungen geändert werden.
- 2 Wir sind berechtigt,
 - bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen Ihres Vertrages beruhen,
 - bei unmittelbar den Vertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden,
 - im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie

– zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung

einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen Sie auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

- 3 Die geänderten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekanntgegeben und erläutert. Sie werden zwei Wochen nach Ihrer Benachrichtigung wirksam.
- 4 Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln können wir mit Zustimmung des Treuhänders den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Absatz 3 gilt entsprechend.